Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Sommerlindenallee" im Landkreis Pirmasens vom 28.05.1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Höheinöd an der Friedhofstraße auf dem Grundstück Plan-Nr. 395/1 stehenden 20 Linden, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnet, werden zum Naturdenkmal bestimmt. Sie tragen die Bezeichnung "Sommerlindenallee".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser sehr markanten Sommerlindenallee wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhistorischen Gründen. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung der einzelnen Bäume in einem Umkreis von 20 m.

§ 3

- (1) Verboten sind -außer bei Gefahr im Verzug- alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden. Dazu zählen z.B. die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner Umgebung führen können.
- (2) Verboten sind insbesondere

17

- das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen
- 2. das Aufstellen von Ruhebänken im Schutzbereich
- 3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde
- 4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschüttungen, sowie das Verdichten der Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes

- 5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums soweit es sich nicht um notwendige Pflege maßnahmen handelt.
- (3) Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der unteren Landespflegebehörde:

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmales dienen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 entgegen

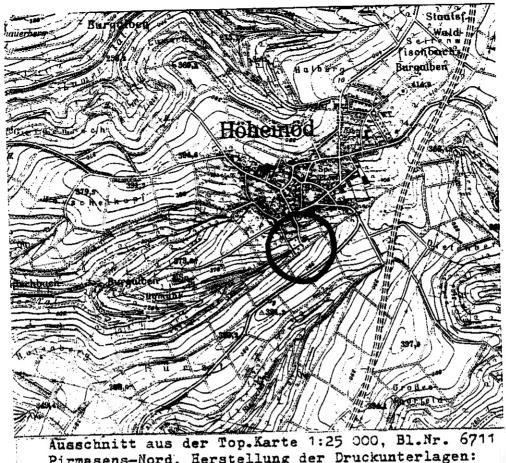
- 1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden
- 2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen
- 3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Ruhebänke aufstellt
- 4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt
- 5. § 3 Abs. 2 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschüttungen verändert sowie die Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Raumes verdichtet
- 6. § 3 Abs. 2 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 28.05.1982 Kreisverwaltung Pirmasens

(Duppré) Landrat



Ausschnitt aus der Top.Karte 1:25 000, Bl.Nr. 6711 Pirmasens-Nord, Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1981